

Stellungnahme

im Rahmen der Konsultation zu den Leitlinien zur vergaberechtlichen Selbstreinigung

Die Stellungnahme beruht auf dem Entwurf der Leitlinien zur vergaberechtlichen Selbstreinigung mit Stand Juni 2021

Berlin, 15. Juli 2021

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zu den Leitlinien zur vergaberechtlichen Selbstreinigung

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten, über 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von 650 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung im Rahmen der Konsultation zu den Leitlinien zur vergaberechtlichen Selbstreinigung im Zuge des Starts des Wettbewerbsregisters und bittet um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass das Bundeskartellamt neben den Leitlinien auch einen Entwurf mit praktischen Hinweisen für die Antragstellung vorgelegt hat. Allerdings zeigen schon der Umfang der Leitlinien selbst sowie der Umfang der praktischen Hinweise, dass die Beurteilung, ob eine Selbstreinigung als erfolgreich einzuschätzen ist, im Einzelfall schwierig sein wird. Denn der Registerbehörde bleibt nach wie vor ein weiter Beurteilungsspielraum, der sich jedoch an den Leitlinien messen lassen muss

Die Durchführung der Selbstreinigungsmaßnahmen und die Antragsstellung auf vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung wird v. a. Betriebe vor eine Herausforderung stellen, die sich (i. d. R. aus Kostengründen) keiner Rechtsanwälte oder sonstigen externen Prüfer bedienen können. Positiv aus Sicht der Handwerksbetriebe, die sich selbst

reinigen müssen, ist aber, dass ein Gutachter dafür nicht zwingend erforderlich ist.

Ebenso positiv zu bewerten ist, dass für den Schadensausgleich eine Verpflichtungserklärung ausreichen soll. Somit kann eine Selbstreinigung auch dann erfolgen, wenn die Schadenshöhe noch streitig ist oder ggf. noch gar nicht absehbar ist.

Der Fragenkatalog ab Seite 8 des Entwurfs der „Praktischen Hinweise“ zeigt, dass v. a. größere Unternehmen im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Es wäre wünschenswert, wenn dem Fragenkatalog ein Hinweis vorangestellt würde, dass die Relevanz der nachfolgenden Fragen vom Einzelfall abhängt, da Unternehmen völlig unterschiedliche Organisationsstrukturen aufweisen. Die Möglichkeiten und Grenzen von KMU müssen bei der Prüfung des Selbstreinigungsprozesses immer angemessen berücksichtigt werden.

Hält die Registerbehörde die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens für unzureichend, so verlangt sie nach § 8 Abs. 2 S. 4 WRRegG von dem Unternehmen ergänzende Informationen oder lehnt den Antrag ab. Als problematisch erachten wir, dass sich sowohl im Entwurf zu den Leitlinien als auch im Entwurf der Praktischen Hinweise der Eindruck verfestigt, die Behörde lehne ohne Rückfrage/Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen einen Antrag ab, wenn sie das bisher Vorgetragene für unzureichend erachtet. Mit Blick auf die gravierenden Auswirkungen auf Betriebe und die Gebühren, die mit einer Ablehnung einhergehen, muss die Ablehnung des Antrags – ohne Möglichkeit für den Antragssteller Unterlagen/Informationen nachzureichen – die absolute Ausnahme darstellen. Es würde schließlich ausreichen, ohne nähere

Begründung, dem Antragssteller den Hinweis zukommen zu lassen, dass nach den eingereichten Informationen eine Ablehnung erfolgen würde und der Antragssteller innerhalb einer konkreten Frist Ergänzungen nachreichen könne.